

Anlage 9 (zu § 9 Abs. 1)

Richtlinien für das Verlegen von Leitungen im Bahnbereich

1. Leitungen und Kesselwagen-Umfüllstellen für Gase

Richtlinien über Kreuzungen von Gasleitungen – NE-Gaskreuzungsrichtlinien –

2. Wasserleitungen und unterirdisch verlegte Dampfleitungen

Richtlinien über Kreuzungen von Wasserleitungen – NE-Wasserkreuzungsrichtlinien –

3. Starkstromleitungen

Richtlinien über Kreuzungen von Starkstromleitungen – NE-Stromkreuzungsrichtlinien –